

# Verordnung betreffend Ausrichtung von Stipendien

(Stipendienverordnung)

vom 6. Januar 1987

---

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen,

beschliesst:

## 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird in Anwendung von Ziff. 77 und 81bis der Kirchenordnung<sup>1</sup> erlassen. Sie bildet die Grundlage für die Ausrichtung von Stipendien an Personen, die sich zu einem Dienst in der Landeskirche ausbilden. Bei Theologen können auch Stipendien an die Vorausbildung (z. B. an einer kirchlich-theologischen Schule) gewährt werden.

<sup>2</sup> Es stehen die dafür bewilligten Mittel der Zentralkasse zur Verfügung.

<sup>3</sup> Stipendien sind Ausbildungsbeiträge, zu deren Rückzahlung die empfangende Person vorbehaltlich Ziff.7 nicht verpflichtet ist. Sie dienen vor allem der Förderung des Nachwuchses. Dementsprechend werden in der Regel an Studierende nach zurückgelegtem 35. Altersjahr nur Stipendien ausgerichtet, wenn sie ihre Studien aller Voraussicht nach bis spätestens zum zurückgelegten 40. Altersjahr beenden werden.

## 2. Persönliche Voraussetzungen bei der gesuchstellenden Person

<sup>1</sup> Stipendien können ausgerichtet werden:

- An reformierte Schweizerische Staatsangehörige mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen
- An reformierte niedergelassene ausländische Staatsangehörige, die im Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung seit zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben
- An die zum kantonalen Kolloquium Zugelassenen

<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden haben den Nachweis zu erbringen, dass sie an einer vom Kirchenrat anerkannten Ausbildungsstätte studieren.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann weitere Referenzen, Unterlagen oder Auskünfte verlangen.

## 3. Finanzielle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Stipendien der evangelisch-reformierten Landeskirche werden nur gewährt, wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen.

<sup>2</sup> Zu den primären Finanzierungsmöglichkeiten gehören:

- Eigenes Vermögen oder Erwerbseinkommen
- Mithilfe der Eltern oder des Ehegatten

- Stipendien der öffentlichen Hand
- Stipendien aus Stiftungen und Fonds
- Beiträge von Kirchgemeinden oder Dritten

<sup>3</sup> Der zuständige Referent und das Sekretariat des Kirchenrates beraten im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gesuchstellend.

#### **4. Form des Gesuches**

Das Gesuch ist auf dem vom Sekretariat des Kirchenrates abgegebenen Formular einzureichen.

#### **5. Höhe des Stipendiums**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann unter Berücksichtigung der gesamten familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse Stipendien bis zu den folgenden Höchstbeträgen gewähren:

- Fr. 750.-- pro Monat für alleinstehende
- Eine Zulage bis zu 50 Prozent für Verheiratete ohne Einkommen, ohne Kinder
- Fr. 200.-- pro Monat zusätzlich pro Kind

<sup>2</sup> Über teuerungsbedingte Anpassungen entscheidet der Kirchenrat.

#### **6. Dauer**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat beschliesst auf Grund des eingereichten Gesuchs eine Finanzhilfe für längstens ein Jahr.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt in der Regel in zwei Raten (halbjährlich).

<sup>3</sup> Weiteren, jährlich einzureichenden Gesuchen sind beizulegen:

- Studienbericht
- Ausweise über Prüfungen
- Seminararbeiten
- Angaben über allfällige Veränderungen in den familiären und den wirtschaftlichen Verhältnissen

#### **7. Verfall, Rückzahlung**

<sup>1</sup> Wenn sich die Verhältnisse, auf denen eine Zusprache beruht, ändern, sind die Stipendienempfangenden zu sofortiger Mitteilung an das Sekretariat des Kirchenrates verpflichtet.

<sup>2</sup> Ergibt die Überprüfung der Verhältnisse, dass die Berechtigung zum Bezug von Stipendien entweder nicht oder nur teilweise besteht, werden auch bereits zugesicherte Stipendien nicht mehr ausbezahlt. Zu Unrecht geleistete Stipendien sind zurückzuzahlen.

<sup>3</sup> Die freiwillige Rückzahlung von Stipendien kann jederzeit erfolgen.

<sup>4</sup> Die Stipendiaten haben schriftlich zu erklären, dass sie vom Inhalt dieser Verordnung, insbesondere von Ziff. 7 Kenntnis genommen haben.

## **8. Aussergewöhnliche Verhältnisse**

Der Kirchenrat kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Verhältnisse Ausnahmen von dieser Verordnung beschliessen.

## **9. Schlussbestimmung**

Diese Verordnung ist vom Kirchenrat am 6. Januar 1987 beschlossen und für alle von diesem Zeitpunkt an eingehenden Gesuche verbindlich erklärt worden.

Im Namen des Kirchenrates: Der Präsident: Georg Stamm

Der Sekretär: Edlef Bandixen

---

<sup>1</sup> heute: Art. 109 der Kirchenordnung vom 29. November 2006